

**Hauptsatzung
der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven
vom 02. November 2021**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 02. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Land Hadeln.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge (ehemals Cadenberge und Geversdorf), Ihlienworth, Neuenkirchen, Flecken Neuhaus (Oste), Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch, Stadt Otterndorf, Steinau, Wanna und Wingst.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Otterndorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen. Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Schild gespalten, rechts neunmal geteilt von Schwarz über Gold und belegt mit einem grünen, schräg rechts gewendeten Rautenkranz, links in Grün mit schwarzem Schildfuß den Bischof Nikolaus mit Mitra und Krummstab, die rechte Hand zum Segnen erhoben. Sein Bischofsornat besteht aus einem silber-tingierten Chorkleid; dazu ein goldgerändertes, grünes Messgewand, gold-tingierte Schuhe und eine goldene Bischofsmütze mit grüner Füllung. Die Gesichtsfarbe ist eine natürliche und die Haare sind golden. Der Krummstab ist silbern und mit einer goldenen fünfblättrigen Rose verziert.

- (2) Die Samtgemeinde führt eine Flagge. Die Flagge besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben grün, unten schwarz, in der Mitte der Flagge wird das Wappen der Samtgemeinde angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Land Hadeln, Otterndorf“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde Land Hadeln zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters zulässig.

§ 3

Aufgaben

Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, wenn diese ihr von ihnen übertragen werden:

- a) gemeindliche Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs,
- b) die Aufgaben nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, soweit es sich nicht um Investitionen handelt,
- c) Bau und Unterhaltung von Sportplätzen und Turnhallen,
- d) Bau und Unterhaltung von Anlegern und Nebenanlagen an öffentlichen Wasserläufen, mit Ausnahme des Seglerhafens in der Stadt Otterndorf, des Alten Hafens sowie des Yachthafens im Flecken Neuhaus (Oste),
- e) das Produkt „Moor-Informationszentrum“,
- f) überregionales Tourismusmarketing mit Ausnahme für den Bereich der Stadt Otterndorf
- g) Breitbandförderung
- h) Samtgemeindebauhof
- i) Berechtigung zur Sicherstellung der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Elektrizität und Gas mittels Abschlusses von Konzessionsverträgen und zur Verfügungstellung von öffentlichen Verkehrswegen zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen an Energieversorgungsunternehmen.

§ 4

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von einem Promille des Aufwandsvolumens des Ergebnishaushaltes übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von einem Promille des Aufwandsvolumens des Ergebnishaushaltes nicht übersteigt.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin / Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters mit beratender Stimme an.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich im Sinne des § 34 NKomVG einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der

Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Land Hadeln gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Land Hadeln zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der Antragsstellerin / dem Antragssteller mit Begründung zurückzugeben.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates in Fällen der Absätze 4 bis 7.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

- (2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Anlagen eingesehen werden können.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbezeitung zu veröffentlichen. Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die

Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung eines Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. November 2016 in der Fassung der zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. April 2019 außer Kraft.

Cadenberge, 02. November 2021

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister

Frank Thielebeule